

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 10. September 2024 aufgrund der §§ 14 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

NÖ Fischerkursverordnung 2024

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|----|--|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Anmeldung zum Kurs |
| 3 | Kurstermine, Kurseinladung, Kursunterlagen |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal |
| 5 | Form und Dauer des Kurses |
| 6 | Inhalt des Kurses |
| 7 | Abschluss des Kurses |
| 8 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 9 | Ausfolgung der Fischerkarte |
| 10 | Höhe des Kursbeitrages |
| 11 | Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung |
| 12 | Nachweis der gleichwertigen Ausbildung |
| 13 | Durchführung von Kursen unter besonderen Verhältnissen |
| 14 | Übergangsbestimmungen |
| 15 | Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Muster 1: Kursbescheinigung

Muster 2: Kursbescheinigung in Fällen des § 13

Muster 3: Mitteilung

Anlage: Auflistung der Bundesländer

§ 1

Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Kurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
- den Abschluss des Fischerkurses mittels Prüfung,
- die personelle Ausstattung für den Fischerkurs,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

§ 2

Anmeldung zum Kurs

(1) Die Anmeldung zum Fischerkurs hat bei der Geschäftsstelle des Verbandes für einen bestimmten Termin und Ort zu erfolgen, welcher auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht wurde und für den noch ein freier Kursplatz verfügbar ist (§ 3 Abs. 1). Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist. Das Anmeldeformular ist jedenfalls auf der Webseite des Verbandes (www.noe-lfv.at) zu veröffentlichen.

(2) Der Kurs kann ab Vollendung des 10. Lebensjahres besucht werden.

§ 3

Kurstermine, Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die 5 Fischereirevierversände bzw. die 3 Fischereivereine oder Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung (Kursveranstalter) haben insgesamt jährlich mindestens zwei Fischerkurse anzubieten und die voraussichtlichen Kurstermine und Orte der Geschäftsstelle des Verbandes längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr mitzuteilen. Im Bedarfsfall können auch nach diesem Termin zusätzliche Fischerkurse angeboten werden und sind diese der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen. Die Mitteilung der Termine und Kursorte an die Geschäftsstelle des Verbandes hat tunlichst 8 Wochen vor Beginn des Fischerkurses durch den Kursveranstalter zu erfolgen. Die Termine und Orte sind auf der Webseite des Verbandes (www.noefv.at) zu veröffentlichen und dabei die frei verfügbaren Kursplätze anzugeben. Bei Fischerkursen für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Jugendkurse) kann von einer Veröffentlichung von Termin und Ort auf der Webseite des Verbandes abgesehen werden, wenn beabsichtigt ist, einen solchen Fischerkurs vorrangig für einen im vorhinein bekannten Personenkreis abzuhalten.
- (2) Die Kontaktdaten der angemeldeten Teilnehmer sind von der Geschäftsstelle des Verbandes dem Kursveranstalter zwecks Einladung der Kursteilnehmer und Organisation des Kurses zeitgerecht schriftlich in jeder technisch möglichen Form bekannt zu geben.
- (3) Der Kursveranstalter hat die Einladung an die Teilnehmer, bei denen die Voraussetzungen für den Kursbesuch bestehen, mindestens vier Wochen vor dem Kurstermin zum Fischerkurs zur Versendung zu bringen. Die Kursunterlagen werden gemäß dem bei der Anmeldung mitgeteilten Wunsch des Kursteilnehmers in gedruckter und/oder digitaler Form übermittelt. Die gedruckte Version ist durch den Kursveranstalter mit der Einladung zu versenden. Die digitale Version ist durch die Geschäftsstelle des Verbandes dem Kursteilnehmer in der oben angeführten Frist zur Verfügung zu stellen. Eine kürzere Einladungsfrist ist nur mit Einverständnis des Teilnehmers zulässig.
- (4) Die vom Verband zu erstellenden Kursunterlagen dienen der Vorbereitung für den Besuch des Fischerkurses gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

- (1) Der Vorstand des Verbandes hat über Vorschlag eines Fischereierevierversandes oder eines der drei Fischereivereine oder Fischereiverbände mit größter landesweiter Bedeutung mit einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen, zum Kursleiter für Fischerkurse zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung ist darüber hinaus
- der Nachweis, dass die vorgeschlagene Person innerhalb der vorangegangenen 10 Kalenderjahre vor dem Jahr des Vorschlages in 5 Kalenderjahren im Besitz einer gültigen Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich war und
 - der Besuch einer einschlägigen Einschulungsveranstaltung, die vom Verband nach Bedarf angeboten wird.
- (3) Bestellte Kursleiter haben entsprechend den Erfordernissen in zeitlichen Abständen, an einer vom Verband angebotenen einschlägigen Schulungsveranstaltung teilzunehmen, die der Erhaltung und Vertiefung der Qualifikation als Kursleiter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Fischerkurses dient.
- (4) Die Bestellung als Kursleiter kann vom Vorstand des Verbandes jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf des Vorschlages für die Bestellung oder Verzicht ist die Bestellung jedenfalls zu widerrufen. Die Bestellung erlischt im Ablebensfall.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Die Abhaltung eines Fischerkurses soll ab einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Teilnehmern erfolgen. Die Höchstanzahl sollte 50 Teilnehmer nicht überschreiten. Bei der Anzahl der Teilnehmer sind auch die räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort zu berücksichtigen. Der Fischerkurs ist keine öffentliche Veranstaltung. Für die Abhaltung des Fischerkurses muss jedenfalls die Örtlichkeit des Fischerkurses so beschaffen sein, dass
- ein möglichst ungestörter Ablauf,
 - die ausreichende Vermittlung der Inhalte des Fischerkurses gemäß den Bestimmungen des § 6 und
 - der Abschluss des Fischerkurses gemäß den Bestimmungen des § 7 gewährleistet ist.

Ein Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und nach Maßgabe vorhandener freier Kursplätze an allen vom Kursveranstalter festgelegten Kursorten möglich.

- (2) Die Durchführung und Leitung des Kurses obliegt einem vom Vorstand des Verbandes bestellten Kursleiter. Bei 15 bis 24 angemeldeten Teilnehmern kann zusätzlich auch ein stellvertretender Kursleiter vorgesehen werden. Ab einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 25 Personen ist jedenfalls zur Unterstützung des Kursleiters ein stellvertretender Kursleiter vorzusehen.
- (3) Die Einteilung des Kursleiters bzw. dessen Stellvertreters zu einem bestimmten Kurs obliegt dem Kursveranstalter.
- (4) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung des Kurses zu sorgen und Teilnehmer, die den Kurs stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung vom Kurs auszuschließen.

- (5) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung, Ort und Zeit (einschließlich Beginn und Ende) des Fischerkurses ein Protokoll zu führen und darin insbesondere auch die Namen der geladenen, anwesenden, nicht erschienenen, ausgeschlossenen bzw. zurückgetretenen Teilnehmer, den Namen des Kursleiters und eines allfälligen Stellvertreters und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (6) Die Dauer des Fischerkurses einschließlich der Prüfung (§ 7) darf vier Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten.

§ 6

Inhalt des Kurses

- (1) Die Unterweisung im Rahmen des Fischerkurses gliedert sich in einen fischereifachlichen und einen rechtlichen Teil zur Vermittlung der für die Ausübung der Fischerei relevanten Kenntnisse.
- Der fischereifachliche Teil enthält die Wissensgebiete:
 - Fischkunde;
 - Gewässerökologie;
 - Gerätekunde.
 - Der rechtliche Teil als Wissensgebiet enthält:
 - die wesentlichen Abschnitte des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, im Besonderen auch die Ziele des Gesetzes; den Geltungsbereich; Begriffsbestimmungen; die fischereipolizeilichen Bestimmungen mit Schwerpunkt Weidgerechtigkeit;
 - die wesentlichen Inhalte der NÖ Fischereiverordnung LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße
- (2) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung unter Einbindung der Kursteilnehmer und eine Prüfung (§ 7) zur Beurteilung der im § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 geforderten Kenntnisse für die Ausübung des Fischfanges durchzuführen.

§ 7

Abschluss des Kurses

- (1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung. Diese dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse zur Ausübung des Fischfanges gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfung ist vor einem Kursleiter gemäß § 5 Abs. 2 abzulegen. Die Prüfung des Teilnehmers erfolgt unter Verwendung eines Prüfungsbogens, welcher vom Verband erstellt und dem Kursleiter im Wege des Kursveranstalters zur Verfügung gestellt wird. Für die Prüfung stehen dem Teilnehmer 30 Minuten zur Verfügung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer mindestens 60% der Fragen jedes Wissensgebietes (§ 6) richtig beantwortet hat.
- (2) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Teilnehmer, die die Prüfung stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen und ist der Fischerkurs nach Anmeldung (§ 2 Abs. 1) zu wiederholen. Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Der Verlauf der Prüfung ist im Protokoll gemäß § 5 Abs. 5 festzuhalten und hat jedenfalls zu enthalten:
- Tag, Zeit und Ort der Prüfung,
 - Kursleiter und dessen Stellvertreter,
 - Teilnehmer an der Prüfung,
 - Teilnehmer, die während der Prüfung zurückgetreten sind,
 - Teilnehmer die ausgeschlossen wurden samt Ausschlussgründen,
 - für jeden Teilnehmer das Ergebnis der Prüfung als bestanden oder nicht bestanden, einschließlich eines Vermerks über die Ausfolgung einer Kursbescheinigung (bestanden) oder einer Mitteilung (nicht bestanden),
 - besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist vom Kursleiter und einem allfälligen Stellvertreter zu unterfertigen.

(4) Der Kursveranstalter hat die ausgefüllten Prüfungsbögen (§ 7 Abs. 1) von den Teilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, zumindest ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Prüfung, in systematischer und geordneter Form aufzubewahren und danach datensicher zu vernichten. Die Prüfungsbögen von Teilnehmern, welche die Prüfung bestanden haben, sind vom Kursveranstalter längstens innerhalb von 6 Monaten datensicher zu vernichten.

(5) Der Verband hat das vom Kursveranstalter übermittelte Protokoll (§ 5 Abs. 5) dauerhaft in systematischer und geordneter Form aufzubewahren.

§ 8

Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Teilnehmern, welche die Prüfung bestanden haben, ist nach Abschluss der Prüfung nachweislich eine Bescheinigung gemäß Muster 1 (Fischerkurs mit Unterweisung und bestandener Prüfung) bzw. Muster 2 (Fischerkurs mit Online-Unterweisung gemäß § 13 und späterer bestandener Prüfung) auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen und vom Kursleiter zu unterfertigen.
- (2) Teilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist unmittelbar nach Ende des Kurses auf deren Ersuchen vom Kursleiter eine schriftliche Mitteilung (Muster 3) auszustellen.
- (3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich nach Abschluss des Kurses das Protokoll (§ 5 Abs. 4) zu übermitteln. Im Falle des § 13 ist nach der ONLINE-Unterweisung das Protokoll über die Unterweisung und nach der Prüfung das Protokoll der Prüfung zu übermitteln. In beiden Fällen hat die Übermittlung schriftlich in jeder technisch möglichen Form zu erfolgen.
- (4) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden, kann die Prüfung ohne zwingend neuerlichen Besuch eines Fischerkurses innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der ersten als nicht bestanden gewerteten Prüfung, zwei Mal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss neuerlich ein Kurs besucht werden. Für den neuerlichen Besuch des Fischerkurses gelten die Bestimmungen des §§ 2ff sinngemäß.

- (5) Auf Ersuchen eines Teilnehmers um Wiederholung der Prüfung, ist dem Teilnehmer von dem Kursveranstalter, bei dem die Prüfung nicht als bestanden gewertet wurde, im Rahmen eines festgelegten Fischerkurses dieses Kursveranstalters gemäß § 2 Abs. 1 die Möglichkeit zur Ablegung dieser Prüfung anzubieten. Dieses Ersuchen ist mindestens 14 Tage vor dem Kurstermin des Kursveranstalters bei diesem einzubringen und danach umgehend dem Verband zur Überprüfung der Voraussetzung der Wiederholung der Prüfung mitzuteilen.
- (6) Die Wiederholungsprüfung hat erneut alle Wissensgebiete zu umfassen.

§ 9

Ausfolgung der Fischerkarte

- (1) Im Anschluss an den erfolgreich abgelegten Fischerkurs (einschließlich der bestandenen Prüfung gemäß § 7) hat der Kursleiter mit Befugnissen gemäß § 14 Abs.1 NÖ FischG 2001 an Ort und Stelle die vom Verband für die Ausstellung vorbereiteten Fischerkarten auszustellen, diese nachweislich auszufolgen und im Protokoll zu vermerken. Die Ausstellung und Ausfolgung hat zu unterbleiben, sofern spätestens bis zum Abschluss des Kurses kein Lichtbild vorgelegt wurde oder eine Überprüfung vor Ort ergeben hat, dass die vorbereiteten Drucksorten (Bescheinigung gemäß § 8 Abs.1 und Fischerkarte) die notwendigen Inhalte nicht richtig oder unvollständig wiedergeben. Der Teilnehmer ist darüber und über die weitere Vorgehensweise zum Erhalt der Fischerkarte, der Kursbescheinigung oder der Mitteilung (§ 8 Abs. 2) vom Kursleiter in Kenntnis zu setzen.
- (2) Das Unterbleiben der Ausstellung der Fischerkarte, der Kursbescheinigung bzw. der Mitteilung (§ 8 Abs. 2) und die Aufklärung über die weitere Vorgangsweise ist im Protokoll samt Begründung vom Kursleiter festzuhalten. Unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Teilnehmers ist über die weitere Vorgehensweise zwecks ordnungsgemäßer Ausstellung und Übermittlung dieser Dokumente zeitnahe das Einvernehmen zwischen dem Kursveranstalter und der Geschäftsstelle des Verbandes herzustellen. In diesem Fall müssen die Dokumente nicht vom Kursleiter Abs. 1, sondern können diese auch von anderen befugten Personen (§ 14 Abs. 1 NÖ FischG 2001 und Kursleiter gemäß § 4 dieser Verordnung) ausgestellt werden.

- (3) Die Entrichtung der erforderlichen Abgaben und Gebühren ist Voraussetzung für die Ausstellung und Ausfolgung der Fischerkarte und Kursbescheinigung (§ 10 Abs. 1).
- (4) Eine Zahlungsinformation für die Entrichtung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages ist mit der ausgestellten Fischerkarte vom Kursleiter auszuhändigen.

§ 10

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 4-stündigen Fischerkurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 70,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Eingang des Kursbeitrages sowie der erforderlichen Landesverwaltungsabgaben und Gebühren (§ 9 Abs. 3) beim NÖ Landesfischereiverband zulässig.
- (2) Bei einer Wiederholung des Kurses wird der Kursbeitrag erneut fällig. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer wegen Ausschluss vom Kurs (§ 5 Abs. 4) oder von der Prüfung (§ 7 Abs. 2) den Kurs wiederholt. Der Kursbeitrag für die Wiederholung des Kurses wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 50,- festgesetzt.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen immer – nicht zum Fischerkurs hat dieser auf Verlangen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 30,- , wenn auf die Inanspruchnahme von Ersatzterminen verzichtet wird. Eine Anmeldung zu einem Ersatztermin muss spätestens 6 Monate nach dem versäumten Kurstermin erfolgen. Das Verlangen auf Rückerstattung muss spätestens 12 Monate nach dem versäumten Kurstermin erfolgen. Im Falle des Ausschlusses gemäß §§ 5 Abs. 4 und 7 Abs. 2 besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursbeitrages.
- (4) Bei dreimaligem Fernbleiben von Fischerkursterminen, zu denen der Teilnehmer eingeladen wurde, besteht zur Abdeckung des durch das wiederholte Fernbleiben entstehenden administrativen Aufwandes kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursbeitrages gemäß Abs. 3. Sollte ein solcher Teilnehmer weiter den Besuch eines Fischerkurses anstreben, so ist dazu eine Neuanmeldung zum Fischerkurs und eine neuerliche Bezahlung des Kursbeitrages erforderlich.

§ 11

Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 14 Abs. 3 NÖ FischG 2001:

- Reifeprüfung oder abgeschlossener Besuch einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
- abgeschlossener Besuch einer Forstfachschnule,
- Besuch des Freigegegenstandes „Fischerei“ oder „Aquakultur und Fischereiwirtschaft“ an einer Fachschnule in Niederösterreich,
- Besuch des Gegenstandes „Fischerei“ oder „Aquakultur und Fischereiwirtschaft“ an einer höheren Lehranstalt,
- Besuch von Lehrveranstaltungen über Hydrobiologie oder Limnologie, Fischzucht oder Fischereibiologie an einer Universität,
- Facharbeiter der Fischereiwirtschaft,
- Meister der Fischereiwirtschaft.

(2) Der Nachweis muss durch schriftliche Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der oben angeführten Ausbildungen erbracht werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der Verband auf Verlangen der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der Verband auf Verlangen jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten ab Mitteilung, dass der Nachweis nicht erbracht sei, hat der Verband darüber einen Bescheid zu erlassen.

§ 12

Nachweis der gleichwertigen Ausbildung

(1) Eine gleichwertige Ausbildung eines anderen Bundeslandes oder Landes ist dann gegeben, wenn dort ähnliche Kenntnisse wie in § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 zur Ausübung des Fischfanges sowie die Ablegung einer Fischerprüfung für die Erlangung der Fischerkarte erforderlich sind.

(2) Der bloße Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung (z.B. Lizenz) eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Landes genügt nicht.

(3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 gewährleisten.

§ 13

Durchführung von Kursen unter besonderen Verhältnissen

Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung (§§ 5ff) können nach Abstimmung mit dem Landesfischermeister für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z.B. Naturkatastrophe, Epidemie, Pandemie), in denen die Abwicklung von Kursen aufgrund behördlicher Vorschriften nicht oder nur eingeschränkt zulässig ist oder in Präsenzform nicht zweckmäßig oder tunlich (insbesondere zum Schutz oder zur Sicherheit von Personen oder Sachen) erscheint, und, um einen geordneten Kursbetrieb zu gewährleisten, auch für einen angemessenen Zeitraum darüber hinaus, Kurse nach dieser Bestimmung der Verordnung abgehalten werden. Darüber hinaus gelten die übrigen Bestimmungen der Verordnung, soweit nachstehend nichts anderes geregelt wird.

Für diese Kurse gelten folgende Anforderungen:

- Verwendung geeigneter Videokonferenzsysteme zur ONLINE-Unterweisung;
- Nach Abschluss der ONLINE-Unterweisung Prüfung der Kursteilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt unter deren physischer Anwesenheit durch einen dazu befugten Kursleiter, an einem geeigneten Ort (z.B. Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes), soweit aufgrund behördlicher Vorschriften zulässig;
- In der Einladung ist auf die Abhaltung von Kursen nach dieser Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Der NÖ Landesfischereiverband hat für die Dauer der Anwendung dieser Bestimmung, dies auf seiner Homepage (<https://www.noel-fv.at/>) kundzumachen.

§ 14

Übergangsbestimmung

Anmeldungen zu Fischerkursen, die vor in Kraft treten dieser Verordnung vorgenommen wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln. Alle nach der bisherigen Rechtslage bestellten Kursleiter gelten als bestellte Kursleiter nach dieser Verordnung.

§ 15

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des Verbandes,
- den Geschäftsstellen der 5 Fischereivereine sowie
- den drei Fischereivereinen oder Fischereivereinen mit größter landesweiter Bedeutung zur Einsicht aufzulegen.

(2) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich kundzumachen und tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(3) Die Verordnung über den Fischerkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 6 des Jahrgangs 2021 vom 31. März 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

NÖ Landesfischereiverband

Für den Vorstand

Karl Gravogl

Vorsitzender/NÖ Landesfischermeister

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat den Fischerkurs gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 besucht und zu dessen erfolgreichen Abschluss am heutigen Tag die **Prüfung** als Nachweis der geforderten Kenntnisse zur Ausübung des Fischfanges gemäß § 7 Abs. 1 der NÖ Fischerkursverordnung 2024

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter
Name

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat den Fischerkurs gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit § 13 der NÖ Fischerkursverordnung 2024 am (Datum der Unterweisung) besucht und zu dessen erfolgreichen Abschluss am heutigen Tag die **Prüfung** als Nachweis der geforderten Kenntnisse zur Ausübung des Fischfanges gemäß § 7 Abs. 1 der NÖ Fischerkursverordnung 2024

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter
Name

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Mitteilung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der
NÖ Fischerkursverordnung 2024 am Fischerkurs teilgenommen und die Prüfung
gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verordnung am heutigen Tag

nicht bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter
Name

Auflistung der Bundesländer,

in welchen eine gleichwertige Ausbildung und Prüfung wie in § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 für die Erlangung eines der NÖ Fischerkarte vergleichbaren Fischereidokuments im jeweiligen Bundesland erforderlich ist:

Burgenland: ab 1. Jänner 2023 (LGBl. Nr. 1/2022)

Kärnten: ab 1. Jänner 2001 (LGBl. Nr. 62/2000)

Oberösterreich: ab 1. Jänner 1984 (LGBl. Nr. 60/1983)

Salzburg: ab 1. Jänner 2003 (LGBl. Nr. 81/2002)

Steiermark: ab 1. Oktober 1999 (LGBl. Nr. 85/1999)

Tirol: ab 1. Juli 2002 (LGBl. Nr. 54/2002)

Vorarlberg: ab 1. September 2001 (LGBl. Nr. 36/2001)

Wien: ab 1. Jänner 2011 (LGBl. Nr. 11/2001)